



# SATZUNG

Von-der-Goltz-Allee 93

24113 Kiel

Telefon 04 31/ 6 48 93-0

Telefax 04 31/ 68 26 93

www.vvag-nord.de

info@vvag-nord.de

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen: „Verband der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Verbandes ist Kiel.
3. Sein Geschäftsgebiet erstreckt sich auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

1. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, zu fördern und zu schützen.
2. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Durch die Tätigkeit des Verbandes dürfen geschäftliche Vorteile für ihn nicht erzielt werden. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele und befasst sich nicht mit der Regelung von Arbeitsentgelten und Arbeitsbedingungen, marktregelnden Maßnahmen oder der Ausübung irgendeiner Kontrolle der Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit offen, der seinen Sitz im Geschäftsgebiet des Verbandes hat.

## § 4

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann, die in ihrer nächsten Sitzung zu beschließen hat. Der ablehnende Bescheid muss schriftlich erteilt werden und innerhalb von 3 Monaten erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung, die jedoch nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
  - b) Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes dann, wenn ein Mitglied
    - aa) sich wiederholter oder schwerer Verstöße gegen die Verbandssatzung schuldig macht,
    - bb) den Interessen und Zielen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt  
oder
    - cc) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Schreibens Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Auf diese Berufungsmöglichkeit ist bei Mitteilung des Ausschlusses hinzuweisen.
5. Das freiwillig ausgeschiedene oder das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Beitragszahlung für das laufende

Geschäftsjahr verpflichtet. Es hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen sein Arbeitsgebiet berührenden Fragen zu verlangen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten, die mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen müssen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Mitglieder haben die Verbands-Satzung einzuhalten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen auf Anforderung des Verbandes fristgerecht zu zahlen.

## § 6

### **Organe**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich mit Ausnahme der Tätigkeit des/der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes/Vorstandsmitglieder.

## § 7

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ehrenamtlichen Vorsitzenden,
  - b) dem ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) zwei weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern,
  - d) einem oder zwei Geschäftsführern, der oder die kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder (geschäftsführende/s Vorstandsmitglied/er) ist/sind. Zwei Geschäftsführer haben ein gemeinsames Stimmrecht mit einer einheitlichen Stimme.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit dem bzw. einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
3. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Mitgliedsvereinen sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Sollten im Laufe des Geschäftsjahres ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zur Ausübung ihres Amtes außerstande sein, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen, indem er aus den Kreisen der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Mitgliedsvereine ein oder mehrere Ersatzmitglieder beruft.
5. Der Vorstand wählt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die sich jährlich in der Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzung abwechseln.

6. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes bestellen den oder die Geschäftsführer und regeln seine bzw. ihre Dienstverhältnisse.
7. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) Die Geschäftsführung des Verbandes,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können beantragt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung des Verbandes.  
Ihr obliegen insbesondere:
  - a) Die Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer eines Jahres,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung der Beiträge und Genehmigung etwaiger Umlagen,
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## § 9

### Vorschriften für sämtliche Sitzungen

1. **Einberufung**
  - a) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.
  - b) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen müssen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungen erfolgen. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
  - c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dieses von mindestens zehn Mitgliedern beantragt wird. Diesem Antrag hat der Vorstand innerhalb eines Monats zu entsprechen.
  - d) An die Stelle von Sitzungen kann schriftliche Abstimmung treten, wenn nicht mindestens ein Zehntel der zu dem betreffenden Gremium gehörenden Mitglieder widerspricht.
2. **Vorsitz**  
Den Vorsitz in allen Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
3. **Beschlussfähigkeit**
  - a) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - b) Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - bei schriftlicher Abstimmung - seine Stimme

termingerech abgegeben hat. Ist die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit zu wiederholen, so ist sie mit einer Zweiwochenfrist erneut einzuberufen und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

## 4. **Beschlüsse**

- a) Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Bei Stimmgleichheit
  - aa) gilt bei Mitgliederversammlungen der Antrag als abgelehnt,
  - bb) entscheidet bei Sitzungen des Vorstandes die Stimme des Vorsitzenden.

## 5. **Abstimmungen und Wahlen**

- a) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann sich jedoch ein Mitglied unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen. Jeder Verein kann aber nicht mehr als drei weitere Vereine vertreten.
- b) Abstimmungen können offen (z.B. durch Zuruf) oder geheim erfolgen.  
Sie sind geheim durchzuführen, wenn dieses
  - aa) in der Mitgliederversammlung von mindestens fünf Mitgliedern,
  - bb) in den Sitzungen des Vorstandes von mindestens zwei Mitgliedern
 beantragt wird.
- c) Die Wahl der Organmitglieder hat in jedem Fall geheim (durch Stimmzettel) zu erfolgen.
- d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

## 6. **Niederschriften**

Über jede Sitzung ist alsbald eine Niederschrift zu fertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen, bei der Verbands-Geschäftsführung zu hinterlegen und sämtlichen Mitgliedern des betreffenden Gremiums zuzuleiten.

## § 10

### Entschädigung

Die Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

## § 11

### Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen wird und sie in einer frühestens vier Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und unter gleichen Abstimmungsbedingungen wiederholt wird. Eine Stimmenvertretung ist in diesem Falle nicht zulässig.
2. Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Einigung, so soll es der Vorstand gemeinnützigen Zwecken zuwenden dürfen.

---

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Versicherungsvereine a.G. e.V. am 03. April 2014 in Hamersen.

Letzte Änderung ist am 22. Oktober 2014 in das hiesige Vereinsregister unter der Gesch. Nr. 4 VR 1750 eingetragen worden.